

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. Juli 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, betr. den Pulververschleiß. — 2. Statthaltereikundmachung v. 8. Mai 1891, L. G. Bl. Nr. 30, betr. die Zulassung der Johann Bofsch'schen Dachpappen zu Dacheindeckungen. — 3. Statthaltereikundmachung v. 11. Mai 1891, L. G. Bl. Nr. 32, betr. die Fischerbüchel und die Einhebung der bezüglichen Gebür. — 4. Statthaltereierlass v. 6. April 1891, Z. 17.044, betr. Bauführungen und gewerbliche Anlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Pulvermagazinen. — 5. Statthaltereierlass v. 7. April 1891, Z. 20.269, betr. die Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale. — 6. Polizeidirectionskundmachung v. 15. April 1891, Z. 27.783, betr. die Verwendung von Zughunden. — 7. Statthaltereierlass v. 20. April 1891, Z. 22.160, betr. das Verbot der Karl Bremischen Marienbader Reductionsspielen. — 8. Statthaltereierlass v. 24. April 1891, Z. 19.736, betr. den Verkauf von Gebets- und Schulbüchern zc. durch Buchbinder. — 9. Statthaltereierlass v. 29. April 1891, Z. 67.569, betr. Maßregeln gegen die Verschleppung von Infectionskrankheiten in öffentl. Waschanstalten. — 10. Statthaltereierlass v. 5. Mai 1891, Z. 25.977, betr. Anordnungen zur wirksamen Bekämpfung der Kinder-Lungenfeuche. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Präsidialerlass v. 21. Mai 1891, Z. 158.966, betr. Recurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde. — 2. Präsidialerlass v. 8. Juni 1891, St. Z. 790, betr. die Vollmächtsausweisung seitens der Bevollmächtigten der Interessenten bei commissionellen Verhandlungen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 17. Mai 1891, mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden.

(R. G. Bl. vom 21. Mai 1891, Nr. 62.)

Hinsichtlich des Pulververschleißes, insoferne derselbe nicht durch Heeresanstalten oder Organe der Heeresverwaltung unmittelbar ausgeübt wird, werden auf Grund des Artikels XVI des kaiserlichen Patentes vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Aufhebung des Salpetermonopols, bei Aufrechthaltung des Schießpulvermonopols, die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Zum Verschleiß von Pulver, worunter alle den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeugnisse verstanden werden, sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche sich im Besitze einer Lizenz zum Pulververschleiß befinden.

§. 2.

Beim Pulverschleiß wird zwischen Klein- und Großverschleißern unterschieden.

Kleinverschleißer sind diejenigen Verschleißer, die Pulver nur unmittelbar an Consumenten, Großverschleißer jene Verschleißer, welche Pulver nur an die ihnen zur Fassung zugewiesenen Kleinverschleißer abgeben dürfen.

Großverschleißern, welche darum ansuchen, kann auch die Lizenz zum Kleinverschleiß erteilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung der Lizenz zum Pulververschleiß erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz seitens jenes Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots, bei welchem der Lizenzwerber seine Pulverfassungen zu bewirken beabsichtigt.

Sollen Letztere durch Vermittlung eines Großverschleißers erfolgen, so fällt die Ertheilung der Lizenz zum Pulverkleinverschleiß in die Competenz desjenigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots, an welches der betreffende Großverschleißer gewiesen ist.

§. 4.

Lizenzen zum Pulververschleiß dürfen nur solchen eigenberechtigten Personen erteilt werden, welche vertrauenswürdig und in der Lage sind, geeignete Localitäten für den Verschleiß und die Aufbewahrung des Pulvers zu widmen.

§. 5.

Behufs Erlangung der Lizenz hat der Lizenzwerber sein Gesuch bei dem zuständigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot (§. 3) zu überreichen.

In diesem Gesuche hat der Lizenzwerber sein Alter nachzuweisen und anzugeben, in welchem Orte er die Berechtigung, ob er den Groß- oder Kleinverschleiß, oder beide auszuüben, dann wo er die Pulverfassungen zu bewirken wünscht, welche Maximalmenge an Pulver er jeweilig zu führen beabsichtigt, und welche Räumlichkeiten für den Verschleiß, beziehungsweise für die Aufbewahrung des Pulvers gewidmet werden sollen.

Handelt es sich um einen Großverschleiß, so leitet das Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot das Einschreiten an das Reichs-Kriegsministerium. Erachtet letzteres die Errichtung des beabsichtigten Großverschleißes für unzulässig, so verständigt es hievon den Lizenzwerber im Wege des Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots.

Handelt es sich um einen Kleinverschleiß und erachtet das Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot die Ertheilung der Lizenz für den in Aussicht genommenen Ort im Principe für unzulässig, so verständigt es den Lizenzwerber von der Unstatthaftigkeit seines Ansuchens, wogegen ihm binnen 14 Tagen der Recurs an das dem Depot vorgesezte Artillerie-Brigade-Commando (Artillerie-Director, Artillerie-Arsenal-Director) und wenn demselben keine Folge gegeben wird, ebenfalls binnen 14 Tagen der Recurs an das Reichs-Kriegsministerium freisteht.

§. 6.

Erachten hingegen die Organe der Heeresverwaltung die Ertheilung der Lizenz im Principe für zulässig, so wird das Einschreiten an die zuständige politische Behörde I. Instanz geleitet, welche in Orten, wo eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörden bestehen, mit letzteren das Einvernehmen zu pflegen hat. Ist der Lizenzwerber nicht eigenberechtigt, oder erachtet

ihn die politische Behörde für nicht vertrauenswürdig, so hat sie das Gesuch an das Artillerie-Beugs- (Filial-) Depot zur Abweisung zurückzuleiten.

Im entgegengesetzten Falle veranlaßt die politische Behörde I. Instanz, wenn es sich um einen Verschleiß mit einer Maximallagermenge von über 15 Kilogramm Pulver oder um ein Pulvermagazin handelt, eine commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle, bei welcher ein Vertreter der Gemeinde und der Lizenzwerber zu intervenieren haben, und von welcher die Anrainer zur allfälligen Anbringung von Einwendungen zu verständigen sind. Handelt es sich um ein Pulvermagazin, so ist der commissionellen Verhandlung ein Vertreter der Heeresverwaltung beizuziehen.

Im Falle der beabsichtigten Errichtung eines Pulvermagazins hat der Lizenzwerber die Behelfe, aus denen die Situation, der für das Magazin in Aussicht genommene Platz und die Art der Anlage zu entnehmen sind, entweder bereits seinem Ansuchen beizuschließen, oder zur commissionellen Verhandlung beizubringen.

Die commissionelle Verhandlung ist thunlichst mit der Verhandlung über das Baueinschreiten zu vereinigen.

Soll ein Verschleiß mit einer Maximallagermenge von nicht mehr als 15 Kilogramm errichtet werden, so wird von der commissionellen Verhandlung abgesehen.

Im Falle bloß ein Wechsel in der Person des Pulververschleißers eintritt, hinsichtlich der für die Aufbewahrung und für den Verschleiß des Pulvers gewidmeten Localitäten und hinsichtlich der Maximallagermenge des Pulvers jedoch keine Änderung eintritt, kann von einer commissionellen Erhebung abgesehen werden.

§. 7.

Das Object, in welchem ein Pulvergroßverschleiß ausgeübt werden soll, sowie Pulvermagazine überhaupt sollen thunlichst isoliert sein.

Für die diesbezügliche Anlage sind die Pulvermenge und die Entfernung der zu wählenden Örtlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarobjecten und die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Die gefährdeten Nachbarobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt.

In die I. Classe gehören: Gebäude des Lizenzwerbers, welche nicht zum Objecte, beziehungsweise Magazine gehören, dann bewohnte Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben und wenig benützte Straßen und Wege.

In die II. Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes-, Bezirks- und Concurrencystraßen und stark benützte Wege, im allgemeinen jene Objecte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann.

Die Minimalentfernung des Pulvergroßverschleißes, sowie der Magazine von den genannten gefährdeten Objecten wird nachstehend festgesetzt:

1. Für Mengen bis 100 Kilogramm Pulver von allen Objecten I. und II. Classe 100 Meter;

2. für Mengen von mehr als 100 bis 500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 100, von jenen II. Classe 200 Meter;

3. für Mengen von mehr als 500 bis 2500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 200, von jenen II. Classe 350 Meter;

4. für Mengen von mehr als 2500 bis 10.000 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 450, von jenen II. Classe 750 Meter.

Im Falle besonders günstiger Terrainverhältnisse kann auch unter diese Distanzen herabgegangen werden.

Die Errichtung von Magazinen für mehr als 10.000 Kilogramm Pulver ist der speciellen Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§. 8.

Pulvermagazine mit einem Fassungsraume bis zu 100 Kilogramm Pulver können aus einfachen, gut verschließbaren, trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Thüre, von einer 1 Meter dicken Schicht von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind, und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine etwaige Explosion am wenigsten Schaden kann. Größere Magazine müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem, leichtem Materiale gedeckt sein.

Steine dürfen nur zur Fundierung, Metallbestandtheile nur zu den Thür- und Fensterbeschlägen und zu den Verschlüssen, dann eventuell zur Blitzableitung verwendet werden.

Wo sich die Anbringung von Eisentheilen im Innern der Magazine nicht vermeiden läßt, müssen diese Theile, soweit es irgend thunlich, mit Holz verkleidet, oder mit Leinwand, Leder oder einem ähnlichen Stoffe überzogen oder mit öfter zu erneuerndem Ölfarbanstriche bedeckt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei derlei Metallconstruktionen, so insbesondere bei Angel und Regel der Verschlüsse, eine Reibung von Eisen auf Eisen nicht vorkommen könne. Zu diesem Ende sind etwa zwischen den sich reibenden Flächen Zinkblättchen anzuordnen, oder ist einer der reibenden Theile aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen.

Die Frage über die Nothwendigkeit von Blitzableitern ist bei der commissionellen Verhandlung zu erledigen, und ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche für Blitzableiter an Militär-Pulver- und Munitionsmagazinen gelten.

Der Bedachung, sowie den Wänden darf, falls diese getüncht werden sollen, nur ein heller Anstrich gegeben werden. Holzwerk, welches leicht durch Funkenflug entzündet werden könnte, ist durch einen geeigneten Anstrich oder durch Imprägnierung minder entzündlich zu machen.

Sofern ein Pulvermagazin in der Richtung gefährdeter Nachbarobjecte nicht von natürlichen Deckungen (Terrainwellen, Anlage in einer Schlucht, in dichtem Walde u. s. w.) umgeben wäre, ist ein bis zur Firsthöhe des Daches reichender Erdwall herzustellen. Die Kronenbreite des Walles muß mindestens 1 Meter betragen, und der Fuß der deckenden Erdmassen von der Außenwand des Magazins mindestens 1 Meter abstehen. Die Böschungen sollen heraset sein. Bei Magazinen von 100 bis 1000 Kilogramm Pulver genügt, wenn der Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insolange keine Nachbarobjecte bedroht sind, eine Kronenbreite von 0.5 Meter besitzt, und mit dem Fuße der Böschung 0.5 Meter vom Magazine absteht.

Eine Deckung aus verwittertem Fels, Gerölle oder Mauerwerk ist unzulässig.

Die Luftlöcher der Magazine müssen entsprechend versichert sein.

Erleichterungen können nach Maßgabe der Verhältnisse vom Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle bewilligt werden.

§. 9.

Wenn ein Bewerber um die Lizenz zu einem Pulverkleinverschleiß zur Deponierung des Pulvers ein Pulvermagazin zu widmen nicht beabsichtigt, so darf die zu bewilligende Maximalmenge seines Pulvorrathes 30 Kilogramm nicht überschreiten. Davon dürfen höchstens 15 Kilogramm im Verschleißlocale zugestanden werden; der Rest muß in einem anderen Locale deponiert werden.

In dem im vorhergehenden Absatze besprochenen Falle kann von einer Isolierung der Verschleiß- und Aufbewahrunglocalität von anderen bewohnten Gebäuden abgesehen werden.

§. 10.

In dem Falle, als sich weder gegen die Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, in welchem der Pulververschleiß betrieben werden soll und beziehungsweise gegen die Lage und Beschaffenheit des in Aussicht genommenen Pulvermagazins, noch auch gegen die Maximalmenge von Pulver, welche in und außerhalb des Verschleißlocales in demselben Hause und beziehungsweise im Magazine gelagert werden soll, Anstände ergeben sollten, fertigt das Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot im Einvernehmen mit der politischen Behörde I. Instanz den Lizenzschein aus und verständigt hievon die Gemeinde und die Anrainer im Wege der politischen Behörde. Im entgegengesetzten Falle ist die Ertheilung der Lizenz zu verweigern.

§. 11.

Gegen die Ertheilung der Lizenz steht der Gemeinde und jenen Anrainern, welche sich durch die Errichtung der Verschleißstelle, beziehungsweise des Magazins bedroht fühlen, ferner gegen die Verweigerung der Lizenz dem Lizenzwerber binnen 14 Tagen der Recurs an das Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) zu, welches einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde entscheidet.

Gegen letztere Entscheidung steht der binnen derselben Frist einzubringende Recurs an das Reichs-Kriegsministerium offen, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§. 12.

Die Lizenz zum Verschleiß von Pulver (§. 1) darf nicht an eine Person ertheilt werden, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) bildenden Sprengmittelconcession befindet.

§. 13.

Die Befugnis zum Pulververschleiß begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen anderen übertragen werden kann. In rücksichtswürdigen Fällen wird jedoch auf die Erben eines Pulververschleißers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden.

Pulververschleißer dürfen den Pulververschleiß nicht nach Belieben unterbrechen und sind verpflichtet, denselben noch durch einen Zeitraum von acht Wochen, vom Tage der Anheimsagung ihrer Lizenz an gerechnet, fortzuführen.

§. 14.

Der Verschleißer darf das Pulver weder in anderen Örtlichkeiten verschleifen, beziehungsweise aufbewahren, noch eine größere Menge von Pulver jeweilig in den einzelnen hiefür gewidmeten Localitäten vorrätzig haben, als in der ihm ertheilten Pulververschleißlicenz bestimmt ist.

Jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der zur Aufbewahrung und zum Verschleiß gewidmeten Localitäten, sowie eine beabsichtigte Erhöhung des Maximalquantums von Pulver, das dem Verschleißer jeweilig zu führen gestattet ist, erfordern eine neuerliche Bewilligung. Hierbei finden die §§. 3 und 5 bis 11 sinngemäße Anwendung.

§. 15.

Die Pulververschleißer sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte bei Bergwerks- und Steinbruchbesitzern, Bauunternehmern u. dgl. Bestellungen auf Pulver zu Sprengzwecken zu suchen, dürfen jedoch hierbei kein Pulver als Muster mitführen.

§. 16.

Im Verschleißlocale ist, gegen jede Beschädigung oder Verunreinigung geschützt, der Lizenzschein und der amtlich festgesetzte Preistarif allgemein ersichtlich anzuschlagen und darf letzterer vom Verschleißer unter keinem Vorwande abgeändert werden.

Es darf das Pulver weder um einen höheren, noch um einen niedrigeren Preis, als im Tarife angegeben, verkauft werden.

§. 17.

Die Pulververschleißer, welche das Pulver nur aus den ihnen bezeichneten Verlägen an sich bringen dürfen, haben für dessen beste Conservierung Sorge zu tragen, und dasselbe, so wie es bezogen wurde, an die Käufer abzugeben.

Den Pulververschleißern ist jede Umgestaltung der Monopolgegenstände, beispielsweise die Vermengung verschiedener Pulvergattungen, das Aussieben des Pulvers, die Zumischung anderer Stoffe, dann der Verkauf von Pulver, welches in seiner Beschaffenheit gelitten hat, untersagt.

§. 18.

Für die Aufbewahrung des Pulvers im Verschleißlocale und dem zweiten, dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten Aufbewahrungsorte sind möglichst schattige und sichere Orte zu wählen. Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodierbare Gegenstände sind vom Pulver so entfernt als möglich unterzubringen.

Die Kleinverschleißer sind gehalten, die im Verschleißlocale vorhandenen Pulversorten, die nicht schon in Blechbüchsen oder Cartons geliefert werden, und an die Consumenten in der Originalverpackung abgegeben werden müssen, in kleinere Partien von nicht mehr als je ein Kilogramm zu theilen und jeden solchen Theil in einer eigenen, dichtschießenden Blechbüchse zu verwahren.

Die Pulvorräthe sind derart zu gruppieren, dass nicht mehr als drei Kilogramm an einem und demselben Orte, an möglichst von einander entfernten und thunlichst sicheren Räumen des Locales untergebracht werden.

§. 19.

Bei allen Manipulationen mit dem Pulver ist die größte Vorsicht zu beobachten und sind dieselben vom Lizenzinhaber nur solchen Personen zu übertragen, welche verlässlich und vertrauenswürdig sind.

Die zum Wägen des Pulvers bestimmten Gewichte, dann die zu den Handhabungen mit und an den Pulververpackungsgefäßen und zu ähnlichen Einrichtungen bestimmten Werkzeuge und sonstigen Bedarfsgegenstände sollen weder aus Eisen sein, noch eiserne Bestandtheile besitzen.

Statt des Eisens ist hier Kupfer, Bronze oder Messing anzuwenden.

Speciell für das Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße dürfen ausschließlich Werkzeuge aus Holz oder Kupfer verwendet werden.

Mit Pulver gefüllte Fässer und Kisten dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und Fässer auf den hiezu bestimmten Pulvertragen fortzuschaffen.

Das Heben und Niedersetzen der Pulververpackungsgefäße hat mit der größten Behutsamkeit zu erfolgen und sind dieselben vor Stoß sorgfältig zu schützen, sowie jede Handlung zu vermeiden ist, wodurch auf das Pulver ein Stoß oder ein gewaltsamer Druck ausgeübt wird.

Sollte Pulver verstreut worden sein, so ist die veranlassende Ursache zu ergründen, zu beheben, das verstreute Pulver sorgfältig zusammen zu kehren und eventuell zu beseitigen.

Unbrauchbar gewordenes Schwarzpulver ist durch Auslaugen mit Wasser unschädlich zu machen.

An den Manipulationsorten werden die Fässer und Kisten mit Pulver auf Plachen, bei weichem Boden auf Bretter und darübergelegte Plachen mit der Verschlussseite nach oben aufgestellt.

Vor dem Aufmachen eines derlei Gefäßes ist dessen Außenfläche in allen Theilen mittels eines Borstenpinsels vom Staube zu säubern.

Vor dem Zumachen sind alle Theile der Gefäße von etwa eingedrungenem Pulverstaube auf das sorgfältigste zu reinigen. Gefäße, die zur Verwahrung von Pulver gedient haben, und nicht mehr hiezu gebraucht werden, sind von den etwa anhaftenden Pulverresten, je nach Bedarf durch Abwischen oder Abwaschen gründlich zu reinigen, bevor sie deponiert oder anderweitig benützt werden.

§. 20.

Im Innern und außerhalb der Pulvermagazine muß die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die Aufbewahrung von Zünd- und Knallpräparaten, feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen in den Pulvermagazinen ist grundsätzlich verboten.

Das Pulver ist in den Magazinen gattungswise, und zwar so zu lagern, daß ein Umfallen oder Herabfallen, Gleiten oder Rollen der Gefäße vollständig ausgeschlossen ist.

Die Gefäße sind nicht höher über einander zu stapeln, als es die Festigkeit der Gefäßwände mit Sicherheit zuläßt.

Ist das Pulver in Fässern verpackt, so sind dieselben in der Regel nur drei Fässer hoch und nur ausnahmsweise, bei Mangel an Raum, vier Fässer hoch zu lagern.

Bei Ausführung der Arbeiten in den Pulvermagazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine Feuer erregenden Gegenstände bei sich tragen.

Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten.

Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

Für die Arbeiten im Innern eines Magazins sind unter entsprechender Aufsicht nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und ist sonst Niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten.

Die Arbeiter, welche kräftige Leute sein müssen, haben so wie jede andere das Magazin betretende Person, Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorrätig sein muß.

Vor dem Einlagern eines Pulverfassers oder einer derlei Kiste in das Magazin ist deren vollständige Reinigung von Sand, Staub etc. zu bewirken.

Das Betreten der Magazine bei Nacht ist thunlichst zu vermeiden. Müssen selbe aber mit Licht betreten werden, so dürfen zur Beleuchtung nur Sicherheitslaternen verwendet werden, wobei die Benützung von Petroleum als Beleuchtungsmaterial untersagt ist.

Wenn an oder in einem Magazine, in welchem sich Pulver befindet, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so muß das Pulver in der Regel vorerst aus dem Gebäude entfernt werden. Betrifft aber die Arbeit einen Gegenstand, welcher leichter als das Pulver und ohne Gefahr hervorzurufen aus dem Magazine entfernt werden kann, so ist dieser Gegenstand außerhalb des gefährlichen Raumes herzustellen, beziehungsweise auszubessern.

§. 21.

Rücksichtlich des Pulverbezuges aus den ärarischen Magazinen und der Pulverfassungen seitens der Verschleißer, ferner hinsichtlich der Verpackung der verschiedenen Monopolartikel,

deren Transport, dann insoweit nicht bereits die vorangehenden Paragraphe Bestimmungen enthalten über die Pulvereinlagerung in den Verschleißlocalen und Magazinen und den Verkehr daselbst, werden den Pulververschleißern von der Militärbehörde die bezüglichen Anordnungen jeweilig schriftlich bekannt gegeben und haben sich die Verschleißer stricte darnach zu halten. Speciell in Betreff des Transportes von Pulver auf Eisenbahnen, sind die diesfalls bestehenden Eisenbahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften maßgebend.

§. 22.

Mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sind in sicherheitlicher Richtung die politischen Behörden I. Instanz und die l. f. Polizeibehörden im Einvernehmen mit den Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots, in Beziehung auf die Monopolsinteressen die Organe der Heeresverwaltung, dann die Organe der Finanzverwaltung betraut.

Für die Durchführung der einschlägigen Amtshandlungen kann auch fallweise von Seite des Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots die Mitwirkung der Gendarmerie, beziehungsweise der l. f. Sicherheitswache bei der politischen Behörde, beziehungsweise bei der l. f. Polizeibehörde angesprochen werden.

§. 23.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Anwendung finden, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) bestraft.

Die gegen einen Pulververschleißer gefällten Strafserkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot mitzutheilen.

§. 24.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die §§. 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 91), betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers, außer Kraft.

Taaffe m. p.

Sacquehem m. p.

Welfersheimb m. p.

Steinbach m. p.

2.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Mai 1891, Z. 15.800,

betreffend die Zulassung der von Johann Bosc, Asphalt-, Dachpappe- und Theerproductenfabrikant in Wien, III., Hauptstraße Nr. 68, erzeugten Dachpappen zu Dacheindeckungen.
(R. G. Bl. vom 16. Mai 1891, Nr. 30.)

Die k. k. Statthalterei findet sich bestimmt, nach mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse gepflogenen Einvernehmen, die von Johann Bosc, Asphalt-, Dachpappe- und Theerproductenfabrikanten in Wien, III., Hauptstraße Nr. 68, erzeugten Dachpappen, auf Grund der über Anordnung der k. k. Statthalterei, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sieging am 12. November 1890 in Inzersdorf am Wienerberge commissionell vorgenommenen Verbrennungsprobe als ein feuerficheres Deckmateriale im Sinne des §. 44, lit. b der Bau-

ordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. und B. Bl. Nr. 36, und des §. 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 L. G. und B. Bl. Nr. 35, für insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Dachpappe wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird, und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien zc. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

3.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1891, Z. 25.525,

betreffend die Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der betreffenden Gebür.
(L. G. Bl. vom 16. Mai 1891, Nr. 32.)

Nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesauschusses werden in Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, bis zur Constituierung der im §. 27 des citierten Gesetzes vorgesehenen Fischereivierauschüsse die politischen Behörden I. Instanz mit Ausnahme der dermaligen politischen Bezirke Hernals und Sechshaus zur Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der betreffenden Gebür ermächtigt.

Für die politischen Bezirke Hernals und Sechshaus wird der Wiener Magistrat zur Ausgabe der Fischerbüchel und Fischerkarten delegiert.

Kielmansegg m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. April 1891, Z. 17.044,
M. Z. 136.312,

betreffend Bauführungen und gewerbliche Betriebsanlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermagazinen.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat in der letzten Zeit anlässlich an dasselbe zur Entscheidung gelangter Verhandlungsacten, laut deren es sich um die Anlage von Privatbauten, insbesondere von gewerblichen Betriebsanlagen innerhalb des Schutzbereichs von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermagazinen handelte, erhoben, dass von Seite der Gewerbe- und der Baubehörden den von den Vertretern der Militärverwaltung gestellten mitunter sehr weitgehenden Bedingungen, an welche lediglich vom militärischen Standpunkte die Zustimmung zu der beabsichtigten Bauführung oder zur Genehmigung der Betriebsanlage geknüpft wurde, bereitwilligst entsprochen wurde, während der Frage, welche Folgen eine etwaige Zerstörung des Munitionsdepots oder Friedens-Pulvermagazins durch Explosion auf Leben und Gesundheit der Personen, welche die zu errichtende Privatbaulichkeit oder gewerbliche Betriebsanlage bewohnen oder in derselben beschäftigt sein würden, nach sich ziehen könnte, entweder gar keine oder doch nur eine ungenügende Beachtung geschenkt wurde.

Erst in der jüngsten Zeit ist das genannte h. Ministerium wieder in Kenntnis eines Falles gelangt, der das Gesagte sprechend illustriert.

Es handelte sich um die Vornahme von Adaptierungsarbeiten in einer schon seit langem bestehenden, im Schutzbereich eines Munitionsdepots gelegenen gewerblichen Betriebsanlage und insbesondere um die sehr bedeutende Erhöhung des Dampfkamins.

Von Seite der Militärverwaltung wurde die Ausführung der beabsichtigten Herstellungen von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Dass seitens der politischen Behörde die Einwilligung zum Bau gegeben wird;
2. dass die Partei einen Revers ausstellt, mittelst dessen dieselbe auf Schadenersatzansprüche gegen das Arar in Folge von aus was immer für einer Ursache herbeigeführten Explosionen der betreffenden Magazine verzichtet, und gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, der Militärverwaltung, falls eine Explosion eines Munitionsmagazins in Folge eines Brandes des fraglichen Bauobjectes oder aus einem sonstigen, dem Bestande des Baues zuzuschreibenden Anlasse stattfindet, den erlittenen Schaden zu ersetzen, weiter aber auch den Schadenersatz rückzuvergüten, welchen das Militärarar nach den gesetzlichen Bestimmungen an dritte Personen, die bei dieser Gelegenheit Schaden leiden, leisten müsste;
3. dass die Partei die Verpflichtung übernimmt, die allenfalls nothwendigen Sicherungsmaßnahmen zur thunlichsten Verhinderung einer Explosionsgefahr auf eigene Kosten durchzuführen;
4. dass durch den Bau der Bestand der Munitionsmazine nicht in Frage kommen darf, was der politischen Behörde gegenüber zu bemerken ist.

Zugleich wurde von Seite der Militärverwaltung der Anschauung Ausdruck gegeben, dass sie die in dem eingangs erwähnten speciellen Falle vom Brünner Gemeinderathe ausgesprochene Anschauung, dass die Beschränkungen des Hofkanzleidecretes vom 28. April 1848 nur für bewohnte Privatgebäude Geltung haben, nicht zu theilen vermöge.

Während die Militärverwaltung die Interessen des Schutzes des Munitionsdepots des Militärarars in weitgehendster Weise schützte, wurde von der Gewerbebehörde gänzlich unterlassen, sich mit der durch die Bedingung sub 2 nahegelegten Frage zu beschäftigen, ob die in Aussicht genommene sehr beträchtliche Erhöhung des Dampfkamins im Falle einer Ex-

plosion im Munitionsdepot nicht eine wesentliche Vergrößerung der Gefahr für die in der gewerblichen Betriebsanlage beschäftigten Arbeiter und sonstige dort anwesende Personen mit sich führen würde, und ob nicht etwa aus diesem Grunde die beabsichtigte Ausführung zu untersagen wäre.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat sich zwar nicht bestimmt gefunden, zu untersuchen, ob die in dem vorangeführten Falle von der Militärbehörde vorgeschriebenen Bedingungen sich in ihrer Gänze als im Gesetze begründet darstellen, und wie es sich gegebenen Falles mit ihrer Exequierbarkeit verhalte, indem die Beurtheilung dieser Fragen dem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muß.

Insofern jedoch bei Ausführungen und gewerblichen Betriebsanlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermagazinen die Rücksicht für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Personen, welche den beabsichtigten Bau bewohnen oder in demselben beschäftigt sein werden, in Frage kommt, hat sich das genannte h. k. k. Ministerium bemüht gesehen, die politischen Landesbehörden aufmerksam zu machen, daß auch dieser Frage die volle, ihrer Wichtigkeit zukommende Bedeutung zuzuwenden sein wird.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 4609, zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

5.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1891, Z. 20.269,
M. Z. 137.722,

betreffend den Wirkungskreis der k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmäler.

Die hohe Wichtigkeit und das stets wachsende Interesse, welches gegenwärtig archäologischen und kunsthistorischen Bestrebungen seitens aller Gebildeten entgegengebracht wird, nicht minder aber auch die Wahrnehmung, daß hier und dort bemerkenswerten Denkmälern der Vergangenheit nicht jene Behandlung zu Theil wird, welche sie nach ihrer Bedeutung in kunsthistorischer, historischer und culturhistorischer Beziehung verdienen, indem sie entweder als für das unmittelbare praktische Bedürfnis nicht ebenso brauchbar wie neue kunstlose Zweckobjecte zerstört, oder ins Ausland verkauft oder im Falle von Restaurierungen in völlig moderner, oft ziemlich barbarischer Weise unter Ausschluß der Mitwirkung kunst- und alterthumsverständiger Sachverständiger behandelt werden, veranlaßt mich, den Magistrat auf den Bestand und den Wirkungskreis der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmäler, wie selber durch die Allerhöchste Entschliebung vom 18. Juli 1873, N. G. Bl. Nr. 131, auf erweiterter Grundlage neu geregelt wurde, ganz besonders aufmerksam zu machen und denselben aufzufordern, in allen Angelegenheiten, welche zur dortamtlichen Behandlung kommen und den Wirkungskreis der genannten Commission berühren, es im Interesse der Sache ja nicht zu unterlassen, diese Behörde rechtzeitig zu der betreffenden Verhandlung beizuziehen, damit dieselbe in die Lage gesetzt werde, den ihr directivmäßig zustehenden Einfluß bei der Behandlung derartiger Gegenstände geltend zu machen.

6.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 15. April 1891, Z. 27.783,
M. Z. 150.730,

betreffend die Ausdehnung der für Wien erlassenen Vorschriften über die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken auf das ganze Gebiet des Wiener Polizei-Kayons.

Auf Grund der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend das Verbot der Thierquälerei, hat die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei mit dem Erlasse vom 1. April 1891, Z. 4425, die Ausdehnung der für das bisherige Gemeindegebiet der Stadt Wien erlassenen Kundmachung, betreffend die Bestimmungen bei Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken*), auf das ganze Gebiet des Wiener Polizei-Kayons genehmigt.

Dieselben lauten:

1. Der Zughund muß entsprechend kräftig sein und darf nicht zum Lenken des Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden.

Jeder Zughund muß mit einem breiten, aus Leder verfertigten Halsbände versehen sein, jedoch darf die Deichsel des Wagens nicht an dem Halsbände, sondern muß am Brustgeschirre, beziehungsweise Rückenbände, befestigt werden.

Die Verwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, franken und herabgekommenen Hunden ist nicht gestattet.

2. Das Hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, daß es von dessen Begleiter und dem Zugthiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann.

3. Das Aufsitzen des Begleiters des Hundefuhrwerkes oder anderer Personen auf dem Wagen, ferner die Anwendung eines Leitseiles oder einer Peitsche ist verboten.

4. Der Begleiter des Wagens hat die Deichsel stets in der Hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschirr, in kälterer Jahreszeit ein Decke für den Zughund mitzuführen.

5. An jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Vor- und Zunamen des Fuhrwerksbesitzers, sowie dessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat.

6. Übertretungen dieser Bestimmungen werden nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1891, Z. 22.160,
M. Z. 154.250,

betreffend das Verbot der Karl Brem'schen Marienbader Reductionspillen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. April 1891, Z. 1404*) nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes den Verkauf und Vertrieb der unter der Bezeichnung „Marienbader Reductionspillen“ vom Apotheker Karl Brem in Marienbad hergestellten und in den Handel gebrachten Arzneizubereitung, welche derselbe als das erprobteste

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 9, pag. 235.

und bewährteste Mittel gegen Fettleibigkeit in reclamenhafter Weise öffentlich anpreist, allgemein sonach auch in den Apotheken zu verbieten gefunden, da für diese Arzneizubereitung eine den im §. 1 der hohen Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152*), bezeichneten Erfordernissen vollkommen entsprechende Bereitungsvorschrift nicht vorliegt, die vorliegende ungenügende Bereitungsvorschrift überdies auch solche Bestandtheile ausweist, welche gemäß den Verordnungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107**) und vom 12. December 1889, R. G. Bl. Nr. 191***), nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes abgegeben werden dürfen und da ferner die Art der Herstellung des Arzneimittels unter angeblicher Benützung des Wassers der Marienbader Heilquelle, sowie die Art des Vertriebes zu Irreführungen des Publicums und zu ernststen Bedenken hinsichtlich der Unschädlichkeit der allgemeinen Anwendung der Pillen Anlaß gibt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur allgemeinen Verlautbarung und strengsten Überwachung in Kenntniß gesetzt.

8.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1891, Z. 19.736,
M. Z. 159.073,**

**betreffend den Verkauf von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen
seitens der Buchbinder.**

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 20. März 1891, Z. 47.839, anher eröffnet, daß dasselbe im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angesichts der Bestimmungen des Art. III des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, des §. 15, Absatz 1 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) und des §. 3, Absatz 5 des Pressegesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863) nicht in der Lage ist, dem Gesuche der Genossenschaft der Buchbinder in Wien um Bewilligung zum Verkaufe von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen ohne vorherige Erwirkung der hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Concession, beziehungsweise Bewilligung zu willfahren.

Nur denjenigen Buchbindern, welche ihr Gewerberecht noch vor der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), d. i. vor dem 1. Mai 1860 erlangt haben, sowie den Besitzern von radicirten oder verkäuflichen Buchbindergerwerbten steht auf Grund des Art. VI des citirten kaiserlichen Patentgesetzes und im Hinblick auf die diesfälligen älteren Vorschriften (Buchhandelspatent vom 18. März 1806, Regierungsverordnungen vom 20. Februar 1816 und 19. August 1818) das Recht der Führung und des Verkaufes von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen auch ohne Erwirkung der gewährten Concession, beziehungsweise Bewilligung zu.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 5, pag. 197.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1889 Nr. 9, pag. 252.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1891, Z. 67.569,
M. Z. 169.410,

betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung von Infectionskrankheiten in öffentlichen Waschanstalten.

Die k. k. Statthalterei findet nach Anhörung des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes nachstehende Vorsichten zur Verhütung der Verschleppung von Infectionskrankheiten in öffentlichen Waschanstalten anzuordnen:

1. Die im Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20.662 ex 1886 (L. G. Bl. Nr. 50 ex 1887)*), und zwar in dem Punkte 10, Alinea 2 und 4 vorgeschriebene Desinfection der von Infectionskranken herrührenden Leib- und Bettwäsche ist stets und allerorts strenge zu handhaben; es erscheint in dieser Beziehung auch die Mitwirkung der behandelnden Ärzte nothwendig, und muß überdies allenthalben für eine entsprechende behördliche Überwachung (durch Amtsärzte, Sanitätsaufseher) Vorsorge getroffen werden. Es darf daher den Waschanstalten keine von einem infectiös Erkrankten herrührende Wäsche zur Reinigung übergeben werden, welche nicht vorher in vorschriftsmäßiger Weise mit Carbonsäure oder Kaliseifenlösung desinficiert worden ist.

2. Das sogenannte Einweichen sämmtlicher, einer Waschanstalt zur Reinigung übergebenen Wäschestücke hat behufs möglichster Unschädlichmachung der trotz oben angegebener Vorsichtsmaßregeln doch noch etwa vorhandenen Infectionskeime unter entsprechendem Zusatz von Laugen oder Kaliseifenlösung stattzufinden.

3. Die in öffentlichen Waschanstalten verwendeten Waschgefäße aus Holz sind innen mit Zinkblech zu belegen, ebenso die inneren Holzrippen und das Rührwerk.

Diese Waschgefäße, sowie das Rührwerk und das gesammte Waschlocale, namentlich der Fußboden, welcher aus einem wasserdichten Materiale herzustellen ist, und der Brettbelag des Fußbodens sind stets möglichst rein zu halten.

Indem der Magistrat aufgefordert wird, dahin zu wirken, daß die Bekämpfung von Infectionskrankheiten auch auf diesem Wege allerwärts Platz greife, wird beigefügt, daß wegen eines gleichartigen Vorgehens in den übrigen Verwaltungsgebieten die Erlassung einer bezüglichen allgemeinen Verordnung beim hohen k. k. Ministerium des Innern unter Einem beantragt wird.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1891, Z. 25.977,
M. Z. 172.890,

betreffend Anordnungen zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung der Lungenseuche des Kindes.

Im Grunde der Bestimmungen des §. 28 Th. S. G. und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (R. G. Bl. Nr. 171**) und 172 ex 1886***) findet die k. k. Statthalterei zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung der Lungenseuche des Kindes Nachstehendes anzuordnen:

Bei jedem Ausbruche der Lungenseuche des Kindes, sowie gelegentlich der periodischen

*) Siehe M. B. Bl. ex 1887, Nr. 8, pag. 170.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 9, pag. 187 und 188.

Nachschauern in derzeit bestehenden derartig verseuchten Höfen haben von nun an die Amtsthierärzte unter Intervention der betreffenden Gemeindevorsteher und der Viehbesitzer im Sinne der Instruction über die Verfassung der Seuchenberichte den gesammten Kindviehstand derjenigen Gehöfte genauestens commissionell und protokollarisch aufzunehmen, in welchen die Lungenseuche zum Ausbruche gekommen ist, oder in denen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, in der durch dasselbe festgestellten Fassung, beziehungsweise des Punktes 17 der zu diesem Paragraphen gehörigen Durchführungsverordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, die Lungenseuche noch nicht als erloschen erklärt werden konnte.

Bei der Aufnahme dieses Kindviehstandes kann sich diesmal jedoch nicht bloß mit der Angabe der Zahl der vorhandenen Thiere begnügt werden, sondern es müssen die einzelnen Kinder im Commissionsprotokolle nach der Conscriptionsnummer der verseuchten Gehöfte unter fortlaufenden Nummern auch nach der Haarfarbe, der Abzeichen und eventuellen besonderen Kennzeichen — wie körperlichen Defecten, Horn oder Hautbränden zc. — nach Geschlecht, Alter, Race und Nutzungszweck, sowie nach dem gegenwärtigen Gesundheits- und Nährzustande genau beschrieben werden.

Behufs der Hintanhaltung jeder Verwechslung der einzelnen Thiere dieser Viehbestände muß überdies ein jedes Kind, einschließlich der Kälber, ohne Unterschied des Alters auch mit derselben Nummer, welche demselben in der Protokollarbeschreibung zukommen wird, in römischen Ziffern (I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X zc., L (50), C (100), XL (40), XC (90) zc.) mittels des Haarschnittes an der linken Hüfte gekennzeichnet werden.

Zur Ausführung dieser Haarschnitte ist sich der nach der Fläche gebogenen Scheere (Schlittenscheere) zu bedienen und brauchen die Haarschnitte für die zur Gestaltung der römischen Ziffern nothwendigen Linien nicht breiter als etwa 2 Millimeter gehalten werden.

Dass an diesen Stellen die Deckhaare vollkommen kurz und möglichst rein geschoren werden und bei den späteren periodischen Nachschauern nach der vorausgegangenen Überprüfung der Identität der einzelnen Thiere mit den im Commissionsprotokolle bezifferten und beschriebenen Thieren diese Haarschnitte nöthigenfalls wieder nachgebessert werden müssen, ist selbstverständlich.

Soferne in verseuchten Gehöften der Kindviehstand in mehreren Stallungen untergebracht sein sollte, muß im obenbezeichneten Commissionsprotokolle auch die Art der Abscheidung derjenigen Stallungen, in welchen noch kein Fall der Erkrankung an Lungenseuche vorgekommen ist, von denjenigen Stallungen, in welchen das verseuchte und das seuchenverdächtige Kindvieh eingestellt ist, sowie die Art und Durchführung der abgesonderten Wartung, eventuell auch der von der politischen Bezirksbehörde auf Grund des §. 28, Punkt 7, lit. a der Durchführungsverordnung, R. G. Bl. ex 1886 Nr. 172, zum allgemeinen Thierseuchengesetze gestatteten Verwendung zu landwirthschaftlichen Arbeiten oder Ausnützung der Weide umständlich beschrieben werden.

Auch hat über alle in Zukunft sich ergebenden Fälle der Einschleppung der Lungenseuche durch Schlacht-, Nutz- oder Zuchtinder aus Ungarn jederzeit und unverweilt der k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, daß die Vieh- und Fleischschau insbesondere in den Gemeinden mit größeren oder öffentlichen Schlachthäusern und wo die Vieh- und Fleischschau Ärzten, Thierärzten oder Curtschmieden übertragen ist, und zwar speciell auch in obigem Sinne, auf das Genaueste gehandhabt werde.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 23. März 1891, Z. 326 (VII. Sect.), M. Z. 12.642.

In Zukunft sind zwei Turnplatzaufseher zu bestellen, und wird für jeden derselben ohne Rücksicht auf die Anzahl der zugewiesenen Turnplätze eine Entlohnung von 60 fl. monatlich bewilligt.

Vom 14. April 1891, Z. 646, M. Z. 24.202.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Desinfection auf dem Centralviehmarkte mit vermehrten Arbeitskräften insolange fortzusetzen, als dies durch das Auftreten von Viehseuchen geboten erscheint.

Vom 14. April 1891, Z. 1092, M. Z. 455.603.

Die Zahl der Armenräthe im IX. Bezirke wird um zehn vermehrt.

Vom 14. April 1891, Z. 833, M. Z. 400.601.

Dem in der Volkshalle an Wochentagen den Portiersdienst versehenen Rathhauswächter wird ein Kostgeld von täglich 50 kr. bewilligt.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Präsidial-Erlass an den Herrn Magistrats-Director Alexander Krenn
vom 21. Mai 1891, M. Z. 158.966,
betreffend die Recurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde.

Der Stadtrath hat aus Anlaß eines speciellen Falles in der Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, daß es in denjenigen Fällen, in welchen seitens des Magistrates zur Wahrung der Rechte der Gemeinde auf Ergreifung des Recurses gegen eine behördliche Entscheidung eingerathen wird, von der Vorlage des Actes an den Stadtrath abzukommen habe, und daß nur jene Acten mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen sein werden, bei welchen von der Einbringung des Recurses Abstand genommen werden soll.

2.

Präsidial-Erlass an den Herrn Magistrats-Director Alexander Krenn
vom 8. Juni 1891, St. Z. 790,
betreffend die Vollmachtsausweisung seitens der Bevollmächtigten der Interessenten bei
commissionellen Verhandlungen.

Gelegentlich der Berathung über einen Recurs gegen einen vom Magistrate erlassenen Zahlungsauftrag puncto Kosten für die Lieferlegung von Hauscanälen wurde in der Sitzung des Stadtrathes vom 3. Juni 1891 festgestellt, daß bei der betreffenden Localcommission eine Person noc. des Recurrenten eine Erklärung abgegeben habe, welche hiezu gar nicht bevollmächtigt gewesen sei.

Zur Beseitigung von derlei Unzukömmlichkeiten beauftrage ich hiemit den Magistrat bei commissionellen Verhandlungen von den Bevollmächtigten der Interessenten die Vorweisung der Vollmachten zu verlangen und je nach Maßgabe der Fälle die Einlegung der Vollmachten zu den Acten oder die Protokollierung des Vollmachtenverhältnisses zu veranlassen.

III

Erziehungsanstalten und Erziehungs

Präsidentenwahl an den Orten ...

vom 21. Juni 1891, Nr. 138900

betreffend die Wahl zur ...

Die Wahl zur ...

Präsidentenwahl an den Orten ...

vom 2. Juni 1891, Nr. 139

betreffend die Wahl zur ...

Die Wahl zur ...

Präsidentenwahl an den Orten ...